



Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstraße 36, 04435 Schkeuditz

An alle Letzverbraucher
deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle
mehr als 1 Gigawattstunde beträgt

Januar 2021

Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) 2016 Regelungen für reduzierte Umlagesätze Meldepflicht des Letztverbrauchers

Sehr geehrter Netzkunde,

mit Ablauf des Kalenderjahres 2018 endete die Übergangsbestimmung zur Begrenzung der KWKG-Umlage. Für die § 19-Umlage besteht allerdings die Meldepflicht des Letztverbrauchers weiter, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist.

Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen sind weiterhin berechtigt entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie dies und melden den von Ihnen selbstverbrauchten Strom fristgerecht.

Wir weisen darauf hin, dass die reduzierten Umlagesätze an Sie oder, wenn Ihr Lieferant das Netzentgelt entrichtet, an diesen nur verrechnet werden können, wenn die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen für die Reduzierung der Umlagen bis zum jeweils gesetzlich geforderten Stichtag dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Letztverbraucher die die reduzierten Umlagesätze in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.

Hierzu erhalten Sie beiliegend eine Vorlage zur Mitteilung der Voraussetzungen. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.

Sie können uns die Vorlage auch gerne per Mail oder Fax zusenden:

Mail: strom@stadtwerke-schkeuditz.de

Fax: +49 34204 735 19

Freundliche Grüße

Stadtwerke Schkeuditz GmbH

Anlagen: Auszüge aus dem KWKG und der StromNEV / Rückmeldung zur KWKG-Umlage



Auszug aus dem KWKG (vom 21. Dezember 2015, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,

...

17. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,

...

Auszug aus dem KWKG § 26 Abs. 2 Umlage der Kosten in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung

§ 26 Abs. 2 Umlage der Kosten

...

(2) Für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, darf sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,04 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, so darf sich das Netznutzungsentgelt für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden Lieferungen höchstens um 0,03 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Letztverbraucher, die die Begünstigung der Sätze 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall des Satzes 2 das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

...

Auszug aus der StromNEV § 19 Sonderformen der Netznutzung in der Fassung vom 25.07.2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 20.06.2018.

§ 19 Abs. 4 Satz 15ff

...

Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft- Wärme- Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen.

...



Ihr Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Edisonstraße 36
04435 Schkeuditz

Datum: _____

Mitteilung an die Stadtwerke Schkeuditz GmbH

entsprechend § 26 Abs. 2 KWKG in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung

Betroffene Abnahmestelle mit einem Entnahmepunkt:

Adresse Entnahmepunkt: _____

Zählernummer: _____

Marktlokation: _____

Bei einer Abnahmestelle mit mehreren Entnahmepunkten bitte die Zählernummer und die Zählpunktbezeichnung separat auflisten und diesem Formular beilegen.

Mitteilung über den selbstverbrauchten Strom im Kalenderjahr _____

Bitte teilen Sie uns durch Ankreuzen oder Nichtankreuzen des nachfolgenden Auswahlkastens mit, wenn Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom nicht vollständig selbst verbraucht haben.

Bei Nichtkennzeichnung des nachfolgenden Auswahlkastens gehen wir davon aus, dass Sie den über die vorstehenden Entnahmepunkte bezogenen Strom im oben angekreuzten Kalenderjahr vollständig selbst verbraucht haben.

Den über die betroffene Abnahmestelle bezogenen Strom habe ich im oben angekreuzten Kalenderjahr nicht vollständig selbst verbraucht.

An Dritte habe ich folgende Strommenge weitergeleitet: _____ kWh

Die angegebene Strommenge wurde nach § 33 Abs. 1 i. V. mit § 37 Abs. 1 MessEG durch geeichte Messeinrichtungen ermittelt.

Ort, Datum

Unterschrift